

2. Änderungssatzung

des Landkreises Heidekreis

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 10.07.2015 die nachfolgende 2. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 13.12.2013 beschlossen.

§ 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) in Absatz 8 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

(8) Unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Ausgestaltung der Vertretungsregelung nach Maßgabe des Konzeptes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bad Fallingbostel, 14. Juli 2015

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann